



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2012  
(OR. fr)**

**5966/12**

**INST 87  
DELECT 5**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Januar 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

---

Nr. Komm.dok.: K(2012) 430 endgültig

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 25.1.2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument K(2012) 430 endgültig.

Anl.: K(2012) 430 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25.1.2012  
K(2012) 430 endgültig

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 25.1.2012**

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen  
Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 müssen in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die Unterzeichner einer Bürgerinitiative zumindest die zum Zeitpunkt der Registrierung der geplanten Bürgerinitiative in Anhang I genannte Mindestzahl an Bürgern umfassen.

Diese Mindestzahlen entsprechen laut Artikel 7 Absatz 2 der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, multipliziert mit 750.

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung durch delegierte Rechtsakte geeignete Anpassungen des Anhangs I, um Änderungen der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen.

Am 1. Dezember 2011 trat das Protokoll zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>1</sup> beigefügt ist, in Kraft. Laut diesem Protokoll werden den bestehenden 736 Sitzen vorübergehend 18 Sitze bis zum Ende der Legislaturperiode 2009–2014 hinzugefügt, wodurch sich die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus folgenden Ländern erhöht: Bulgarien, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Slowenien, Schweden und Vereinigtes Königreich.

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird dem Bedarf an einer Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 Rechnung getragen, der sich aus der neuen Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ergibt.

### **2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATIONEN**

Konsultationen waren nicht erforderlich, da die erforderliche Anpassung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung die Änderung in der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments durch das oben genannte Änderungsprotokoll genau widerzuspiegeln hat. Der delegierte Rechtsakt vollzieht die Anpassung nach, die durch das Protokoll vorgenommen wurde.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 7 Absatz 3 durch delegierte Rechtsakte geeignete Anpassungen des Anhangs I, um Änderungen der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen.

Da es mit dem Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die

---

<sup>1</sup> ABl. C 263 vom 29.9.2010, S. 1.

Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist, zu einer Modifizierung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments gekommen ist, muss die Kommission diesen delegierten Rechtsakt annehmen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 25.1.2012

## zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 müssen in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten die Unterzeichner einer Bürgerinitiative zumindest der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments entsprechen, multipliziert mit 750. Diese Mindestzahlen werden in Anhang I der Verordnung festgelegt.
- (2) Durch das am 1. Dezember 2011 in Kraft getretene Protokoll zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist<sup>3</sup>, hat sich die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments geändert.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 211/2011 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>2</sup> ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. C 263 vom 29.9.2010, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25.1.2012

*Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO*

## ANHANG

### MINDESTZAHL DER UNTERZEICHNER JE MITGLIEDSTAAT

Belgien	16 500
Bulgarien	13 500
Tschechische Republik	16 500
Dänemark	9 750
Deutschland	74 250
Estland	4 500
Irland	9 000
Griechenland	16 500
Spanien	40 500
Frankreich	55 500
Italien	54 750
Zypern	4 500
Lettland	6 750
Litauen	9 000
Luxemburg	4 500
Ungarn	16 500
Malta	4 500
Niederlande	19 500
Österreich	14 250
Polen	38 250
Portugal	16 500
Rumänien	24 750
Slowenien	6 000
Slowakei	9 750
Finnland	9 750
Schweden	15 000
Vereinigtes Königreich	54 750